

99. 1. Erfordert die Nichtbeeidigung eines Zeugen in der Hauptverhandlung stets einen Beschluß des Gerichtes?  
St.P.D. §§. 56. 60. 65.
2. Kann Hehlerei mit Anstiftung zum Diebstahl real konkurrieren?

I. Straffenat. Urtr. v. 4. Juli 1889 g. R. Rep. 1448/89.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

## Gründe:

1. Die Revision behauptet zunächst Verletzung der §§. 56. 60. 65 St.P.D. durch Nichtvereidigung der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen K. und R. Die Thatsache, daß diese Zeugen nicht beeidigt sind, ist richtig, und es ist auch ferner richtig, daß die Nichtbeeidigung von Zeugen ohne gesetzlichen Grund die Aufhebung des auf seiner Aussage beruhenden Urtheiles zur Folge hat. Dagegen ist es nicht richtig, was die Revision zum Ausgangspunkte ihrer Ausführung nimmt, daß im Falle der Nichtbeeidigung ein den Grund derselben enthaltender Gerichtsbeschluß vorliegen müsse und in Ermangelung eines solchen die Nichtbeeidigung formell ungerechtfertigt sei. Ausdrücklich schreibt das Gesetz das Erfordernis eines Gerichtsbeschlusses nicht vor, wie in den Fällen der §§. 243 Abs. 2. 250 Abs. 3 geschieht; es gilt daher die Regel des §. 237 St.P.D., daß die Leitung der Verhandlung und die Aufnahme des Beweises durch den Vorsitzenden erfolgt, daß ihm zunächst die Entscheidung bezüglich der Prozeßleitung und der Art der Beweiserhebung obliegt und erst dann ein Beschluß des Gerichtes erforderlich wird, wenn eine von ihm getroffene Anordnung von einem der Beteiligten oder aus der Mitte des Gerichtes beanstandet wird. Dieser allgemeine Grundsatz der Sachleitung gilt auch insbesondere rücksichtlich der Zeugenbeeidigung; er gilt einmal unbeschränkt, wenn die Anwendung des §. 57 St.P.D. in Frage steht, er gilt ebenso, wenn es sich um eine vorläufige Aufsehung der Beeidigung nach §. 60 Satz 2 handelt,

Urt. des Reichsgerichtes, I. Straffenat, vom 18. November 1880 und, II. Straffenat, vom 4. März 1881, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 46. 370, und III. Straffenat, vom 22. Januar und vom 25. Oktober 1883, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 5 S. 640, und es ist kein Grund abzusehen, warum er nicht ebenso zur Geltung zu kommen habe im Falle des §. 56 St.P.D.

Vgl. Urt. des Reichsgerichtes, IV. Straffenat, vom 23. Oktober 1887, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 9 S. 536.

Der Unterschied zwischen jenen Fällen und dem letzteren ist nur der, daß dort, wo das reine Ermessen entscheidet, aus der Thatsache der Nichtbeeidigung entnommen werden kann, daß das Ermessen des Vorsitzenden sich für die Unterlassung der Beeidigung entschieden hat,

Urt. a. a. O. vom 25. Oktober 1883,

im Falle des §. 56 aber, wo bestimmte Gründe für die definitive Nichtbeidigung Voraussetzung sind, solche Gründe ersichtlich sein müssen. Letzteres ist aber,

Urt. des Reichsgerichtes, III. Straffenat, vom 21. April 1880, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 1 S. 631 und vom 10. November 1880, a. a. D. Bd. 2 S. 489,

vorliegend der Fall. Ausweislich des Protokolles ist die Beidigung auch nach der Vernehmung wegen „naheliegender Teilnahme (§. 56 Nr. 3)“ unterblieben. Dieser Grund ist zur Unterlassung der Beidigung ausreichend, denn es bedarf nicht der Klarstellung der speziellen Art der Teilnahme,

Urt. des Reichsgerichtes, III. Straffenat, vom 18. Juni 1881, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 324, II. Straffenat, vom 26. Juni 1883, Rechtspr. Bd. 5 S. 468, und IV. Straffenat, vom 13. Januar 1888, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 10 S. 36,

und es bezieht sich der §. 56 Satz 3 auch auf den im Verfahren gegen den Fehler vernommenen Dieb.

Vgl. Urt. des Reichsgerichtes, II. Straffenat, vom 9. Juli 1880, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 218, und I. Straffenat, vom 29. Oktober 1885, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 7 S. 627.

Der Revisionsgrund ist hiernach nicht anzuerkennen.

2. Im weiteren vermisst die Revision die Nachweisung der vom Urteile angenommenen realen Konkurrenz von Anstiftung zum Diebstahl und Fehlerei. Daß rechtlich eine solche Realkonkurrenz möglich, bestreitet die Revision nicht,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 382 und Bd. 8 S. 371, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 6 S. 220, Bd. 9 S. 193,

ein Rechtsgrund, aus welchem im vorliegenden Falle die Annahme verschiedener selbständiger Handlungen thatsächlich nicht, wie geschehen, habe festgestellt werden können, ist nicht ersichtlich, und es enthält das Urteil für die Selbständigkeit der Anstiftung zum Diebstahl und des Anführbringers der entwendeten Farben auch insoweit eine ausdrückliche thatsächliche Begründung, als die Anstiftung nicht auf den Diebstahl der einzelnen bestimmten Quantitäten, sondern nur auf Farben- diebstahl im allgemeinen gerichtet war und jedenfalls schon für den

Diebstahl der angehaltenen 5 kg Blaufarbe, welche nicht in den Besitz des Angeklagten gekommen sind, eine selbständige Anstiftung vorliegt, die nicht mit einer Hehlerei ideell konkurriert.